

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 47 vom 5. September 2006

Der Petitionsausschuss hat am 5. September 2006 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 16/163

Gegenstand: Beschwerde über die Zustände in der JVA

Begründung: Der Petent rügt die Zustände in der Justizvollzugsanstalt. Die Notlichter in mehreren Zellen der Krankenabteilung seien defekt. Das Mobiliar sei in einem schlechten Zustand. Ein Häftling sei verstorben, weil man ihn, obwohl seine Erkrankung bekannt gewesen sei, in einer Einzelzelle untergebracht habe. Ihm, dem Petenten, sei eine Einzelzelle zugewiesen worden, weil er sich gegen die Zustände zur Wehr setze.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich bereits in einer früheren Petition mit der Unterbringung des Petenten befasst. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Bereich der Untersuchungshaft grundsätzlich die Unterbringung in Einzelzellen vorgesehen ist. Dem wurde im Falle des Petenten Rechnung getragen. Nach den Informationen des Petitionsausschusses bestehen ärztlicherseits keine Bedenken gegen seine Einzelunterbringung.

Der vom Petenten benannte Gefangene ist nach dem Ergebnis der Obduktion nicht an der zuvor diagnostizierten Erkrankung verstorben. Vorher war er eingehend auf die Notwendigkeit einer Unterbringung in der Krankenabteilung hingewiesen worden, um seine Erkrankung behandeln zu lassen. Der Gefangene lehnte die Verlegung seinerzeit ab.

Nach den Informationen des Petitionsausschusses war lediglich ein Notlicht in der Krankenabteilung defekt, weil es mutwillig zerstört wurde. Der Schaden wurde unverzüglich behoben. Das Mobiliar in der Krankenabteilung ist nicht neu. Dementsprechend lassen sich Gebrauchsspuren nicht ausschließen. Im Zuge der geplanten Grundsanierung der Abteilung ist auch geplant, die Ausstattung zu erneuern.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/186

Gegenstand: Benachteiligung von Diplom-Sozialwirten/-innen

Begründung: Die Petenten dieser vom Thüringer Landtag an alle Länderparlamente weitergeleiteten Eingabe wenden sich gegen die Benachteiligung des Abschlusses Diplom-Sozialwirt/-in FH gegenüber anderen Berufsgruppen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Kinder- und Jugendpflege des Landes Bremen besteht keine Benachteiligung von Diplom-Sozialwirten/-innen gegenüber Diplom-Sozialpädagogen/-innen oder Diplom-Sozialarbeitern/-innen. Das schließt auch Leitungsfunktionen in Einrichtungen ein, für die keine pädagogische Fachqualifikation erforderlich ist.

In Richtlinien zur Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Erziehungshilfe legt das Land Bremen fest, ob das Fachkräftegebot des SGB VIII durch den Einsatz staatlich anerkannter Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspfleger/-innen, Diplom-Sozialpädagogen/-innen oder Absolventen/-innen anderer Fachberufe zu gewährleisten ist. Insofern wird durch die Bestimmung des Einsatzes reglementierter Berufe in Leistungsbereichen, die unmittelbar professionell mit Kindern und Jugendlichen befasst sind, ein Ausschluss für nicht fachspezifische Berufsabschlüsse bewirkt.

Für den Bereich der Altenhilfe und -pflege sowie der Behindertenhilfe ist auf die Regelung des § 2 der Heimpersonalverordnung zu verweisen. Danach ist es grundsätzlich möglich, Diplom-Sozialwirte/-innen als Heimleiter/-in anzuerkennen, sofern er/sie über die persönliche Eignung sowie die Leitungserfahrung verfügt und die Besonderheit des Einsatzgebietes nicht ausdrücklich eine andere Qualifikation erfordert. Auch die Heimaufsicht des Landes Bremen erkennt die Berufsqualifikation „Diplom-Sozialwirt/-in“ generell an. Die Absolventen/-innen des Studiengangs „Diplom-Sozialwirt/-in“ kommen auch für Leitungspositionen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen in Frage. Eine Schlechterstellung ist nach den Personalbedarfsrichtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger nicht erkennbar. Deshalb wird insoweit kein Änderungsbedarf gesehen.

Darüber hinaus könnte ein Einsatzfeld für Sozialwirte in den Bereichsleitungen der Träger von Einrichtungen etwa im Behindertenbereich oder im Altenbereich liegen. Hier wird es zunehmend notwendig sein, dass Bewerber/-innen auch über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Demnach dürften künftig Sozialwirte/-innen nach Einschätzung des Petitionsausschusses bei der Auswahlentscheidung Vorteile gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit primär sozialpädagogischer Ausbildung haben. Die Personalauswahl liegt ausschließlich in der Verantwortung der einzelnen Arbeitgeber. Vorgaben des Landes gibt es insoweit nicht. Landesrechtliche Regelungen oder Richtlinien für zuwendungsgeförderte Beratungseinrichtungen, wie in der Petition dokumentiert, sind im Bereich der Behindertenhilfe nicht ergangen.

Für den Bereich der sozialen Dienste gibt es keine spezielle Regelbahn, für die ein entsprechender Vorbereitungsdienst Zugangsvoraussetzung ist. Im Bereich der sozialen Dienste in Bremen werden, sofern Bedarf besteht, insbesondere Beamtinnen und Beamte mit der Laufbahnbefähigung für den allgemeinen Verwaltungsdienst eingestellt. Eine eigenständige Laufbahn für den Bereich der sozialen Dienste gibt es in Bremen nicht.